

## REFORM DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL)

### Ausgangslage

Die mit Steuergeldern finanzierten Ergänzungsleistungen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Zwischen 2000 und 2018 sind die Ausgaben von CHF 2,3 Mrd auf CHF 5 Mrd. angestiegen. Das Parlament hat daher mehrere Massnahmen beschlossen, um das Ausgabenwachstum einzuschränken und die EL zu stabilisieren. Die Reform wird voraussichtlich per 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

### Überblick wichtigste Massnahmen

- *Anhebung der Mietzinsmaxima*
- *Stärkere Berücksichtigung des Vermögens*
  - *Einführung Eintrittsschwelle*
  - *Einführung Rückerstattungspflicht*
  - *Senkung Vermögensfreibeträge*
- *Neue Regelung für Lebensbedarf von Kindern*
- *Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten*
- *Krankenversicherungsprämie: tatsächliche Ausgaben*
- *Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim*
- *EL-Mindestbetrag wird gesenkt*
- *Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose*

### Stärkere Berücksichtigung des Vermögens

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird nebst den Einkünften einer Person auch deren Vermögen berücksichtigt. Mit der Reform wird stärker auf das Vermögen abgestützt.

Die Reform sieht vor, dass künftig nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000 Anspruch auf EL haben können. Für Ehegatten liegt diese Schwelle bei CHF 200'000, für Kinder bei CHF 50'000. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird dabei nicht berücksichtigt.

Mit der Reform sollen die Vermögensfreibeträge angepasst werden: Von CHF 37'500 auf CHF 30'000 für Alleinstehende und von CHF 60'000 auf CHF 50'000 für Ehepaare (Freibeträge für Kinder bleiben bei CHF 15'000 / Freibeträge auf selbstbewohnten

Liegenschaften bleiben bei CHF 112'500, bzw. bei CHF 300'000 falls ein Ehegatte in einem Heim wohnt).

Bereits heute wird berücksichtigt, wenn eine Person eine Schenkung ausgerichtet hat (Vermögensverzicht), da diese bei der Berechnung einkalkuliert wird, wie wenn die Schenkung nicht stattgefunden hätte (mit jährlichem Abzug von CHF 10'000).

### Neue Regeln betreffend Vermögen

Neu wird auch ein grösserer Vermögensverzehr berücksichtigt. Gibt eine Person mit einem Vermögen von über CHF 100'000 innerhalb eines Jahres mehr als 10% ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt als Vermögensverzicht. Bei Personen mit einem Vermögen unter CHF 100'000 gelten die Beträge ab CHF 10'000 als Vermögensverzicht.

Neu wird auch eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt. Nach dem Tode von EL-Bezüglern müssen die Erben die bezogenen EL zurückerstatten; dies auf dem Erbanteil, welcher CHF 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht diese Rückerstattungspflicht erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

### Kurzbeispiele zu Vermögensverzicht – neue Regeln

Person A hat ein Vermögen von CHF 200'000 primär aus einer Kapitalzahlung der Pensionskasse bei Pensionierung. Nun verbraucht A pro Jahr CHF 50'000 für den Lebensunterhalt. In dem Fall gelten CHF 30'000 als Vermögensverzicht was anfänglich zu Kürzungen der EL führen kann.

Person B verstirbt und die Tochter erbt eine Eigentumswohnung. Weiteres Vermögen ist nicht mehr vorhanden. Gehen wir davon aus, dass B zu Lebzeiten EL von insgesamt CHF 100'000 erhalten hat. Nach Abzug des Freibetrags von CHF 40'000 besteht somit für die Erbin eine Rückerstattungspflicht von CHF 60'000. Hat sie die Mittel nicht, wird sie die Eigentumswohnung verkaufen müssen.

### Weitere Detailinfos

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el/reformen-und-revisionen/el-reform.html>

## Neue Blog-Einträge

- Rentenanpassungen per 2020 – 22.10.2019
- STAF tritt per 1.1.2020 in Kraft – Zusammenfassung der Änderungen – 5.11.2019
- Bundesrat setzt FIDLEG und FINIG sowie die Verordnungen in Kraft – 6.11.2019

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

## Stellungnahme der SBVg zu Negativzinsen

Ende Oktober publizierte die Bankiervereinigung einen Bericht zur Negativzinssituation in der Schweiz. In der Studie wird festgehalten, dass die positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft der Schweiz laufend schwächer werden, dass im Gegenzug aber die negativen Folgen immer mehr an Bedeutung gewinnen. Für Detailinfos:

<https://www.swissbanking.org/de/medien/statements-und-medienmitteilungen/kaum-noch-wirkung-aber-strukturell-problematisch-studie-der-sbv-g-zu-den-auswirkungen-von-negativzinsen>

## Negativzinsen bei Vorfälligkeitsentschädigung - Unzulässige Kalkulationsbasis durch Banken

Löst ein Kreditnehmer seine Hypothek vorzeitig auf, so muss er seiner Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung bezahlen. Banken dürfen bei der Kalkulation aber nicht von Negativzinsen ausgehen – zumindest, falls der Hypothekarvertrag vor der Einführung der Negativzinsen durch die SNB abgeschlossen wurde. Dies hat das Zürcher Obergericht kürzlich entschieden. Ein Hypothekarnehmer schloss im Jahr 2013 eine Hypothek ab, welche er 2017 vorzeitig auflöste. Die Bank verrechnete ihm eine Vorfälligkeitsentschädigung, worin auch ein Negativzins von CHF 1'999 eingerechnet war. Dies war gemäss dem zuständigen Bezirksgericht unzulässig und der Anteil Negativzins dem Kunden zurückzuerstatten. Die Bank zog das Urteil an das Obergericht weiter und unterlag da erneut.

## BVG-Mindeszins bleibt für 2020 bei 1%

Diesen (erwarteten) Entscheid hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 6. November 2019 getroffen.

## Robo Advisor – Angebote werden eingestampft

In unserem Blog vom 26.9.2019 haben wir über den Rückzug des Robo Advisors der Glarner KB (digitale Vermögensverwaltung) berichtet. Ende Oktober informierte die Allianz nun auch über ihren Rückzug. Ihr Angebot «Elvia e-Invest» wird per Ende November 2019 eingestellt. Auch Scalable Capital gibt ihren Dienst per Ende Jahr auf.

## Höhere Berufsbildung bringt hohen Nutzen

Bei den Personen, die 2016 eine höhere Berufsbildung abgeschlossen haben, liegt der Anteil Führungskräfte ein Jahr nach dem Ausbildungsabschluss je nach Abschlusstyp zwischen 15 und 19 Prozentpunkte höher als vor dem Ausbildungsbeginn. Ausserdem geben je nach Abschlusstyp zwischen 74% und 84% der Absolventinnen und Absolventen an, dass sie ihre beruflichen Ziele erreicht haben. Das zeigen die Ergebnisse der ersten Erhebung zur höheren Berufsbildung des Bundesamtes für Statistik (BFS).

Quelle: Bundesamt für Statistik

## Stärkung des Verwaltungsrats der Mendo AG

An der Generalversammlung der Mendo AG vom 21. Oktober 2019 wurde Bernhard Marti, Leiter Ausbildungen Deutschschweiz als neues Mitglied in den Verwaltungsrat unserer Gesellschaft gewählt. Wir unterstreichen damit unsere Wachstumsstrategie und stärken die strategische Ebene für die kommenden Jahre.